

Zeitschrift: Die Berner Woche
Band: 30 (1940)
Heft: 15

Artikel: Was ist "neutral"? [Fortsetzung]
Autor: Strahm, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-641050>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Blatt für heimatliche Art und Kunst

Was ist „neutral“?

Von Dr. H. Strahm

II.^{*)}

Neutral sein heißt — das wollen wir hier wieder voraus-schicken, — nach der Definition des schweizerischen Staatsrechts-lehners J. C. Bluntschli: Am Krieg nicht teilnehmen und keinen der Kriegsführenden begünstigen. Diese Definition bietet neben dem Vorteil der großen Einfachheit auch den der unmöglich verständlichen Klarheit. Aber sie ist der komplizierten Mannigfaltigkeit der tatsächlichen Verhältnisse in keiner Weise gewachsen. Es be-steht kein Zweifel, daß das Wort „neutral“ in seiner alten und landläufigen Bedeutung sehr schwankenden Deutungen unter-worfen ist.

Bereits im letzten Kriege hatte sich die allgemeine grund-fälsche Auffassung herausgebildet, zwischen den Handlungen eines neutralen Staates und denen des Staatsbürgers zu unterscheiden. Dem Staat ist vieles verboten, was der Ein-zelne, ohne die Neutralitätspflichten zu verleben, ungehindert tun darf.

Die Neutralität eines Staates hat folgende allgemeingültige Voraussetzungen: 1. Die klare und wiederholte Willenserklärung der verantwortlichen Regierung neutral sein zu wollen, — und 2. die Anerkennung dieser Erklärung durch die anderen Staaten unter Gewährleistung ihrer Respektierung.

Es genügt nicht, daß diese Erklärung, neutral sein zu wol-len, einseitig vom Neutralen aus erfolgt. Sie muß von den an-deren Staaten auch anerkannt werden. Neutralität ist eine wechselseitige Beziehung unter den Staaten. Zur Willenserklä- rung des Einen, des Neutralen, gehört notwendigerweise die Anerkennung dieser Willenserklärung und die Erklärung, sie respektieren zu wollen, durch die andern. Dies vergibt man heute oft. Wenn wir neutral sein wollen, so glaubt man, haben in erster Linie wir, d. h. unsere Regierung, unser Parlament und unser Volk zu bestimmen, was neutral sei, und uns dies nicht von außen aufschulmeistern zu lassen. Wenn uns die fremden kriegsführenden Mächte sagen, wie wir uns zu verhalten hätten, um neutral zu sein, so sei das gleichbedeutend wie wir ihnen sagen würden, wie sie Krieg zu führen hätten. Dieses geht uns nichts an, jenes sie nichts. Neutralität ist unsere Selbstbe-stimmung. Wir wollen neutral sein, uns am Krieg der anderen nicht beteiligen, keinen der Kriegsführenden begünstigen, — alles übrige versteht sich von selbst.

Dies ist nur teilweise richtig. Die Erklärung unseres Willens zur Neutralität ist zwar ein politisches Programm, das durch seine jahrhundertealte Tradition und durch seine Ver-anterung in unserer Bundesverfassung (Art. 85, Ziff. 6. und Art. 102, Ziff. 9) besondere Überzeugungskraft hat. Diese Er-klärung allein ist aber nicht imstande, für sich allein die anderen Staaten zu ihrer Anerkennung zu zwingen. Die Anerkennung ist, wenn sie erfolgt, ein freier politischer Willensakt, der aber mehrfach in internationalen Abkommen und Verträgen seine rechtliche Formulierung gefunden hat. Und gerade diese frei-willige Anerkennung durch die Fremdstaaten ist ein wesentliches Moment unserer Neutralität.

Sehen wir diese Abkommen und Verträge näher an, dann wird uns die Wechselseitigkeit der Neutralitätsbeziehung ohne

weiteres klar. Unsere Neutralität beruht in erster Linie auf der Pariser Erklärung vom 20. November 1815, in welcher die fünf europäischen Großmächte und Portugal die „formliche und rechtskräftige Anerkennung der immerwährenden Neutralität der Schweiz“ und „den unverletzten und unverlebaren Bestand ihres Gebietes“ gewährleisteten. „Die Neutralität und Unverlebbarkeit der Schweiz, sowie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß entsprechen den wahren Interessen aller europäischen Staaten“. Im Art. 435 des Versailler-Vertrages wurden diese in der Erklärung vom 20. November 1815 niedergelegten Zusicherungen der Neu-tralität und Unverlebbarkeit der Schweiz als „internationale Verbindlichkeiten zur Aufrechterhal-tung des Friedens“ anerkannt. Da der Bündnerbund eine Neutralität im strengen Sinn nicht anerkannte, vielmehr seine Mitglieder in gewissen Fällen zu Handlungen verpflichtete, die mit der historischen Neutralität der Schweiz nicht vereinbar schienen, machte der schweizerische Bundesrat seinen Beitritt von der ausdrücklichen Anerkennung der

dauernden Neutralität der Schweiz abhängig. Der Bündnerbund trat auf diesen Vor-behalt der Schweiz in wohlwollendem Sinne ein, und der Bei-tritt der Schweiz zum Bündnerbund wurde mit der ausdrücklichen Erklärung angenommen, daß die dauernde schweizerische Neu-tralität im Interesse des allgemeinen Friedens gerechtfertigt und daher mit der Bündnerbundssatzung vereinbar sei.

Dadurch hat sich die Schweiz für ihre Neutralität die An-erkennung aller Mitglieder des Bündnerbundes gesichert, und eine Garantie ihrer Neutralität erhalten, wie sie sonst kein anderer Staat besitzt.

Es war bloß eine klare Folgerichtigkeit, daß sich die Schweiz von den Konsequenzen des Art. 16 des Bündnerbundspaktes, der gegen einen eventuellen Friedensbrecher ökonomische, persönliche und militärische Sanktionen vorsah, formell loszog. Dies geschah in einer Resolution, der sog. Londoner Erklä- rung, welche vom Bündnerbundrat am 13. 2. 1920 angenom-men wurde. Sie befreit die Schweiz von der Verpflichtung, „an einer militärischen Aktion teilzunehmen oder den Durchmarsch fremder Truppen zuzulassen oder die Vorbereitung militärischer Unternehmungen auf ihrem Gebiet zu dulden“. Dagegen erklärte die Schweiz die Pflichten der Solidarität, die ihr aus ihrer Mitgliedschaft des Bündnerbundes erwachsen, anerkennen zu wol- len, vor allem die Verpflichtung, „an den vom Bündnerbund verlangten kommerziellen und finanziellen Maßnahmen gegenüber einem bündesbrüderlichen Staat mitzuwirken“. „Es versteht sich von selbst“, so äußerte sich Bundesrat Motta in einer am 10. Dezember vor dem Bündnerbundrat gehaltenen Rede, „daß die Schweiz ihre militärische Neutralität beizubehalten gedenkt; sie lehnt aber die Pflichten der ökonomischen Solidarität nicht ab. Sie ist bereit, auch an ihrem Ort die ökonomische Waffe gegen den Feind des Menschengeschlechts zu gebrauchen, aber unter Bedingungen, welche vereinbar sind mit dem Begriff der Neu-tralität, so wie er für die Schweiz anerkannt worden ist.“

*) Siehe Nr. 14 der Berner Woche vom 6. April 1940 und Nr. 35 vom 2. September 1939, wo die Entstehung und die geschichtlichen Grundlagen der schweizerischen Neutralität ausführlich dargestellt sind.

(Fortschreibung folgt)